



Sitzung vom

20. Januar 2025

Mitgeteilt den

21. Januar 2025

Protokoll Nr.

26/2025

Gemeinde Surses

OP-Teilrevision "Werkhof Lecsch", "Erweiterung Gewerbezone Gneida", "Mobilchaletpark Rona", "Revitalisierung Aue Alp Curtegn's" samt zugehörigem Rodungsgesuch Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Surses** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetze
 - Baugesetz Savognin: Art. 25a (Neu), Zonenschema Art. 14 (Ergänzung)
 - Baugesetz Salouf: Zonenschema Art. 35 (Anpassung)
 - Teilrevision Baugesetz Tinizong-Rona: Art. 43a (Neu), Zonenschema Art. 46 (Ergänzung)
- Revisiun parziala dallas leschas da biagier
 - Lescha da biagier Savognin: Art. 25a (nov), schema da zonas art. 14 (cumplettaziun)
 - Lescha da biagier Salouf: schema da zonas Art. 35 (adattaziun)
 - Lescha da biagier Tinizong-Rona: Art. 43a (Neu), schema da zonas Art. 46 (cumplettaziun)
- Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch
- Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Salouf, Gewerbezone Gneida, Erweiterung

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona
- Gestaltungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona
- Vorschriften zum Gestaltungsplan (VGP) Mobilchaletpark Rona
- Prescripziuns concernent igl plan da furmaziun (PPF) Mobilchaletpark Rona
- Zonenplan / Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Revitalisierung Aue Alp Curtegn
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Revitalisierung Aue Alp Curtegn

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Surses die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) mit Anhängen
- Rodungsgesuch vom 24. Juni 2024 mit Rodungsplan 1:1000 und Beilagen

Mit Datum vom 29. April 2024 verfasste das Amt für Raumentwicklung (ARE) einen Vorprüfungsbericht zu den Belangen des Werkhofs Lecsch und die Erweiterungen der Gewerbezone Gneida und Bursa. Am 28. Mai 2024 folgte der Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision. Beide Berichte umfassen die vorliegenden Planungsinhalte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 11. Juli 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Surses um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG. Der Gemeindevorstand Surses ersuchte eine vorgezogene Genehmigung der Planung zum Werkhof Lecsch im Falle einer Verzögerung der übrigen Inhalte der Teilrevision. Der Antrag auf vorgezogene Genehmigung wurde damit begründet, dass die Gemeinde Surses vorab mit dem Bau des Werkhofs Lecsch beginnen kann.

Da das Genehmigungsverfahren für den Rest der Teilrevision noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann die Regierung dem Antrag des Gemeindevorstands von

Surses um eine vorgezogene Genehmigung entsprechen. Im vorliegenden Genehmigungsbeschluss wird somit nur über die im Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch sowie über die in der Teilrevision des Baugesetzes Savognin: Art. 25a (Neu), Zonenschema Art. 14 (Ergänzung) resp. der revision parziala dalla Lescha da biagier Savognin: Art. 25a (nov), schema da zonas art. 14 (cumplettaziun) erfolgten Festlegungen befunden. Die weiteren Planungsinhalte der am 24. Juni 2024 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung sind nicht Teil der vorliegenden Genehmigung, über diese entscheidet die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Surdes bilden die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Werkhofs im Gebiet Lecsch, Davos Fallung, Savognin.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Kantonalen Richtplan Graubünden sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Albula übereinstimmt. Es kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen richtplankonform ist.

1. Siedlungsgebiet (Kantonaler Richtplan Siedlung; KRIP-S, Kap. 5.2.1)

Erweiterungen resp. Verlagerungen des Siedlungsgebiets sind dann regional abzustimmen und richtplanerisch zu sichern, wenn diese während einer Planungsperiode

von 15 Jahren, gerechnet ab dem Erlass der Richtplananpassung durch die Regierung, eine Fläche von insgesamt 1 ha überschreiten (KRIP-S, Kap. 5.2.1). Demgegenüber bedingen Erweiterungen oder Verlagerungen von jeweils insgesamt weniger als 1 ha keine Richtplanfestsetzung. Durch die vorliegende Anpassung der Ortsplanung erfolgt lediglich eine untergeordnete Verlagerung des Siedlungsgebiets unter der Schwelle von 1 ha, die unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Verlagerungen des Siedlungsgebiets nicht richtplanrelevant ist.

2. Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (KRIP-S, Kap. 5.2.6)

Gemäss Kapitel 5.2.6 des KRIP-S sind Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in den Gemeinden bedarfsgerecht zu dimensionieren und im Sinne ihrer Bestimmung zu nutzen. Die vorliegende Planung kommt dieser Vorgabe nach.

D.

Koordination mit der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung

Vor rund 10 Jahren hat die Schweizer Stimmbevölkerung der ersten Revisionsetappe des RPG – RPG 1 genannt – zugestimmt. Nutzungsplanungen nach RPG 1 erfolgen grundsätzlich aufgrund einer Gesamtsicht der raumbedeutsamen Belange. Dem Prinzip der gesamthaften Betrachtung der Ortsplanung laufen insbesondere Teilrevisionen von Ortsplanungen (ohne gesamthafte Auslegeordnung) zuwider.

Das ARE hat die Gemeinden mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 darüber informiert, dass Gesamtrevisionen von Ortsplanungen gegenüber Teilrevisionen der Ortsplanung priorisiert werden. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass Einzonungen von Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen (WMZ) generell nicht in einer von der Gesamtrevision isolierten Teilrevision der Ortsplanung vorgenommen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den vorliegend betroffenen Zonen um keine WMZ handelt und somit keine Ein-, Um- oder Auszonung von WMZ erfolgt, kann die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gesamtrevision vorgezogen werden.

E.

Baugesetz Savognin: Art. 25a (Neu), Zonenschema Art. 14 (Ergänzung)

Lescha da biagier Savognin: Art. 25a (nov), schema da zonas art. 14 (cumplettaziun)

Für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) Lecsch werden auf die konkreten Nutzungen angepasste, spezifische baugesetzliche Bestimmungen erlassen. Namentlich werden gestützt auf Art. 28 KRG ergänzende Zonen- und Gestaltungsbestimmungen in Art. 25a Baugesetz Savognin mit entsprechenden Neueinträgen im Zonenschema von Art. 14 Baugesetz Savognin (vgl. Teilrevision Baugesetz) festgelegt.

Die am 24. Juni 2024 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes Savognin (Art. 25a (neu), Zonenschema Art. 14 (Ergänzung) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch

1. Ausgangslage

Das Gebiet Lecsch verfügt laut PMB und "Bewertungskataster Standorte Werkhof" über das grösste Standortpotenzial für einen Hauptstandort des Werkdienstes samt Neubauten und erforderlichen Nebenanlagen. Es besteht weiter genügend Platz für einen Neubau und potenzielle künftige Erweiterungen.

Es lassen sich laut PMB Synergieeffekte infolge der bestehenden Werkbetriebseinrichtungen (Entsorgungsstelle) vorteilhaft nutzen und das Land ist im Eigentum der Gemeinde. Für eine bauliche Realisierung ist eine Umzonung von der heutigen Gewerbezone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig. Neueinzonungen mit Ausnahme geringfügiger Arrondierungen im Waldabstandsbereich sind für einen Neubaustandort nicht erforderlich.

2. Mehrwertabschöpfung

Einzonungen, die von einer Gemeinde nach dem 1. April 2019 (Datum des Inkrafttretens der Teilrevision des KRG) beschlossen wurden, unterliegen gemäss Art. 108a Abs. 1 KRG der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i bis Art. 19r KRG. Aus der den Planungsunterlagen beiliegenden "Parzellenliste Einzonungen Mehrwertabgabe und Baulandmobilisierung" (Anhang 9 zum PMB) wird ersichtlich, dass für die vorliegenden untergeordneten Einzonungen keine Mehrwertabgabe fällig wird.

3. Bauverpflichtung

Die Einzonungen im Umfang von 216 m² und 111 m² sind bereits überbaut. Eine Bauverpflichtung ist daher nicht erforderlich.

4. Planerische Massnahmen

4.1 Festlegungen Zonenplan

Auf den Parz. Nrn. 3954 und 4205 erfolgt die Umzonung der Gewerbezone in die ZöBA Leersch. Dadurch kann der Nutzungszweck auf den gemeindeeigenen Parzellen sichergestellt werden, womit Zweck und Verfügbarkeit gesichert sind. Entlang des Bachlaufs sind zudem die neue Gefahrenzone 1 sowie die grossmehrheitlich deckungsgleiche Gewässerraumzone zu berücksichtigen, mit der Folge, dass die Bauzonen entsprechend um rund 1088 m² reduziert werden müssen. Diese Flächen werden praxisgemäss der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.

Im Bereich des Hochwalds der bestehenden Werkbauten im Südwesten (Parz. Nr. 4205) beträgt die Einzonung nunmehr 101 m². Dies erfordert eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0). Die Rodungsbewilligung Nr. 24/24 des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 21. Oktober 2024 liegt vor. Aufgrund der Nähe zum Wald der bestehenden und der neuen Werkhofgebäude, welche allesamt den gesetzlichen Mindestwaldabstand von 10 m unterschreiten, werden zudem Waldabstandslinien nach Art. 78 KRG festgelegt. Die statische Waldgrenze nach Art. 10 und 13 WaG wird auf die neue Waldabgrenzung angepasst.

Wegen der Hangrutschgefahr ist schliesslich die neue Gefahrenzone 2 entlang des Waldrands bzw. der Geländekante ausgeschieden.

4.1.1 Gefahrenzonen

Der Standort Lecsch befindet sich im Einflussbereich von Wassergefahren aus dem nahegelegenen Schletg und von Hangmurengefahren aus der steilen Böschung hinter dem geplanten Werkhof. Die Wassergefahr wird gemäss Gefahrenkarte überwiegend mit einem gelben Gefahrenbereich beurteilt. Auch wenn daraus keine Gefahrenzone resultiert, muss im Ereignisfall mit stark einschränkenden Beeinträchtigungen am Baustandort gerechnet werden. Es wird empfohlen, dies mit baulichen Massnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht eine Restgefährdung (ohne Gefahrenzone) durch Murgänge. Bei sehr seltenen Ereignissen ist im Gebiet Lecsch mit sehr starken Einwirkungen zu rechnen. Die Gefährdung durch Hangmuren ist mit einem blauen Gefahrenbereich beurteilt. Diesbezüglich müssen Auflagen der Gebäudeversicherung Graubünden erfüllt werden. Die Gefahrenzonen wurden mit folgendem Vorbehalt korrekt ausgeschieden: Die beiden von der Rodung betroffenen Flächen sind ebenfalls der Gefahrenzone 2 zuzuweisen. Die Gemeinde wird angewiesen, dies im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision umzusetzen.

4.1.2 Waldabstandslinien

Die vorliegende Planung beinhaltet eine Reduktion des gesetzlichen Waldabstands von 10 m auf 2,5 m. Die Reduktion des Waldabstands kann unter den nachfolgend genannten Auflagen in Aussicht gestellt werden:

- Basis für die in Aussicht gestellte Waldabstandslinie ist ausschliesslich das Vorprojekt Werkhof (Stand 26. März 2024 gem. Beilage) ohne eine Verlegung von Strasse und Werkleitungen.
- Sollte das Bauprojekt Werkhof in der vorliegenden Form (Stand 26. März 2024) angepasst oder gar abgelehnt werden, wird die Waldabstandslinie hinfällig, da sie explizit projektbezogen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlegung der Strasse und der Werkleitungen in Betracht gezogen würde. Es gilt zu beachten, dass eine Asphaltierung des Vorplatzes sinngemäss ebenfalls als Verlegung der Strasse gilt. Gültigkeit hätte dannzumal der ordentliche Waldabstand von 10 m.
- Aufgrund der projektbezogenen Waldabstandslinie erwächst weder für eine allfällige Anpassung des vorliegenden Projekts noch für Projekte jeglicher Art in und ausserhalb der Gemeinde Surses eine präjudizierende Wirkung. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung, die nicht automatisch auf andere gleichwertige Fälle bezogen werden kann und entsprechend nicht als Massstab für andere Fälle gilt.

- Aufgrund allfälliger Erschwernisse bezüglich die Bewirtschaftung des angrenzenden Walds besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Beiträge. Zudem sind gewisse negative Auswirkungen des Walds auf den Werkhof durch die Gemeinde zu tolerieren.

4.1.3 Statische Waldgrenzen

Die im Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch, enthaltenen rechtskräftig festgestellten statischen Waldgrenzen (gemäss Art. 10 und 13 WaG) entfalten statische Wirkung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 WaG.

4.2 Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

Die Baubereiche werden im Generellen Gestaltungsplan gemäss Standortkonzept festgelegt. Die bestehenden Werkhofgebäude werden dem Baubereich "Bestand Werkhof" mit Bestandsgarantie zugewiesen, wodurch deren Fortbestand gesichert ist. Für die Neubauten Werkhof und Anbau Unterstand wird ein entsprechender Baubereich "Neu- und Erweiterungsbauten Werkhof" festgelegt. Die gewählten Baustandorte im Sinne des Konzepts werden dadurch abgesichert, wobei ein gewisser Optimierungsspielraum enthalten ist (innerhalb der Bereiche, ausserhalb sind keine Bauten möglich).

4.3 Festlegungen Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan enthält alle für eine hinreichende Erschliessung des Standorts Lecsch sowie für weitere Nutzungen notwendigen Festlegungen. Sämtliche Anlagen sind bereits bestehend: die Öffentliche Erschliessungsstrasse, die Wasser- und Abwasserleitungen sowie auf den nicht überbaubaren ZöBA Flächen der temporäre Park- und Lagerplatz (zwecks Lagerung von Materialien, und für vorübergehend 10 bis 15 Abstellplätze für Fahrzeuge während und einzelfallweise ausserhalb der Betriebszeiten).

4.4 Rodung

Im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Areals Lecsch zum Hauptstandort des Werkhofs Surses soll die bestehende Entsorgungshalle durch einen Anbau erweitert werden. Hierzu sind Waldrodungen im Umfang von 101 m² erforderlich.

Beim zu rodenden Wald handelt es sich um einen Ehrenpreis-Fichtenwald mit Bergbaldrian (Waldgesellschaft Nr. 55VM).

Der Ersatz für die permanente Rodungsfläche von 101 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2030 durch die Gesuchstellerin im Gebiet Val Mulegna in der Gemeinde Surses in Form von Massnahmen zur Förderung der Weisstanne gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs zu realisieren.

Mit Verfügung Nr. 24/24 vom 21. Oktober 2024 hat das DIEM die für das Vorhaben erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch vom 24. Juni 2024 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 24. Juni 2024 verabschiedete Teilrevision der Baugesetze, **Baugesetz Savognin: Art. 25a (Neu), Zonenschema Art. 14 (Ergänzung)** und die **Lescha da biagier Savognin: Art. 25a (nov), schema da zonas art. 14 (cumpletta-ziun)** werden genehmigt.
2. Der **Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Lecsch** vom 24. Juni 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen, Vorbehalten und Hinweisen genehmigt:
 - a) Die Gefahrenzonen im Bereich der Rodungsflächen sind im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision zu ergänzen und der Gefahrenzone 2 zuzuweisen.

- b) Die im Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Savognin, Werkhof Leusch, enthaltenen rechtskräftig festgestellten statischen Waldgrenzen (gemäss Art. 10 und 13 WaG) entfalten statische Wirkung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 WaG.
 - c) Basis für die in Aussicht gestellte Waldabstandslinie ist ausschliesslich das Vorprojekt Werkhof (Stand 26. März 2024) ohne eine Verlegung von Strasse und Werkleitungen.
 - d) Sollte das Bauprojekt Werkhof in der vorliegenden Form (Stand 26. März 2024) angepasst oder gar abgelehnt werden, wird die in Aussicht gestellte Waldabstandslinie hinfällig. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlegung der Strasse und der Werkleitungen in Betracht gezogen würde. Es gilt zu beachten, dass eine Asphaltierung des Vorplatzes sinngemäss ebenfalls als Verlegung der Strasse gilt. Gültigkeit hätte dannzumal der ordentliche Waldabstand von 10 m.
 - e) Aufgrund allfälliger Erschwernisse bezüglich die Bewirtschaftung des angrenzenden Walds besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Beiträge. Zudem sind gewisse negative Auswirkungen des Walds auf den Werkhof durch die Gemeinde zu tolerieren.
3. Das Genehmigungsverfahren für die weiteren Planungsinhalte erfolgt in einer zweiten Phase und in einem separaten Regierungsbeschluss. Im Einzelnen sind dies folgende:
- Teilrevision des Baugesetzes, Baugesetz Salouf: Zonenschema Art. 35 (Anpassung) und Baugesetz Tinizong-Rona: Art. 43a (Neu), Zonenschema Art. 46 (Ergänzung)
 - Revisiun parziala dallas leschas da biagier, lescha da biagier Salouf: schema da zonas Art. 35 (adattaziun) e lescha da biagier Tinizong-Rona: Art. 43a (nov), schema da zonas Art. 46 (cumplettaziun)
 - Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Salouf, Gewerbezone Gneida, Erweiterung
 - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona

- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona
 - Gestaltungsplan 1:1000 Mobilchaletpark Rona,
 - Vorschriften zum Gestaltungsplan (VGP) Mobilchaletpark Rona
 - Prescripziuns concernent igl plan da furmaziun (PPF) Mobilchaletpark Rona
 - Zonenplan / Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Revitalisierung Aue Alp Cürtegn
 - Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Revitalisierung Aue Alp Cürtegn
4. Die Gemeinde wird angewiesen, vor weiteren Ortsplanungsrevisionen, die mit einer Vergrösserung oder Verlagerung des Siedlungsgebiets einhergehen, beim Amt für Raumentwicklung anzufragen, welche Fläche ihr hierfür noch ohne vorgängige Richtplananpassung zur Verfügung steht.
 5. Der Gemeindevorstand Surses wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Obergericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 8. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine verwaltungsgerichtlichen Beschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige verwaltungsgerichtlichen Beschwerden abgewiesen worden sind.

10. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- Gemeindevorstand Surses, 7453 Tinizong
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

B. Nur Regierungsbeschluss:

- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Gemeinden
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Denkmalpflege
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Kantonspolizei
- Plantahof
- Tiefbauamt
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Politische Gemeinde Surses, Veia Cantunala 57, 7453 Tinizong
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (per E-Mail)
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Mittelbünden/Moesano, Andri Largiadèr (per E-Mail)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin